

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

ACHTUNG - ANTRAGSFRIST ENDET HEUTE

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Einen Antrag für einen Lockdown-Umsatzersatz können Antragsteller im Zeitraum vom **6. November 2020 bis 15. Dezember 2020** einreichen, wenn sie direkt von den mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnung verordneten Einschränkungen betroffen sind und in einer direkt betroffenen Branche tätig sind. Als Betrachtungszeitraum gilt der **3. November 2020 bis 06. Dezember 2020**.

Bitte beachten Sie, dass die Antragsfrist dafür **heute** abläuft. Wenn der Lockdown-Umsatzersatz heute nicht beantragt wird, dann entfällt er zur Gänze!

Folgende Unternehmer sind von den Lock-down-Maßnahmen in erster Linie betroffen:

- Gastronomie und Beherbergungsbetriebe
- Sportstätten und bestimmte Freizeiteinrichtungen
- Veranstalter
- Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen
- Kunst- und Kultureinrichtungen
- Handelsbetriebe, die schließen mussten
- Körpernahe Dienstleister (wie Friseure, Masseur, etc.)

Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen inklusive körpernahe Dienstleistungen (wie z.B. Friseure) erhalten 80% des Lockdown-Umsatzausfalles. Bei Handelsunternehmen wird der Lockdown-Umsatzersatz je nach Gruppe gestaffelt mit 20 %, 40 %, und 60 % vergütet.

Bitte melden Sie sich unverzüglich, falls Sie ihn noch nicht beantragt haben sollten oder uns noch nicht damit beauftragt haben sollten.

Bleiben Sie weiterhin gesund!

Ihr Team von

Schachner & Partner